



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen (ASB) gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch Unternehmen (Serviceleister) der Leipziger Messe GmbH Unternehmensgruppe (LMU).
- 1.2 Für die Verträge über Serviceleistungen gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Ziff. 1.3 die jeweiligen Vertragsbedingungen der jeweils betroffenen Serviceleister. Die ASB finden lediglich ergänzend Anwendung, soweit die jeweiligen Vertragsbedingungen einschließlich der dort jeweils in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung treffen oder soweit in folgender Ziff. 1.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Im Falle der Leistungserbringung auf dem Grundstück oder in einem Gebäude eines Unternehmens der LMU ist die Geltung der Technischen Richtlinien der LMU vereinbart. Ist die Leistung an einem anderen Ort zu erbringen, gelten die technischen Vorgaben des betroffenen Orts der Veranstaltung.

2. Besteller

- 2.1 Als Besteller gilt, wer entweder die Bestellung selbst im eigenen Namen tätigt oder wer sie durch einen Beauftragten in seinem Namen auslösen lässt.
- 2.2 Der Besteller einer Serviceleistung muss nicht identisch sein mit dem Besteller einer anderen Leistung (Hauptleistung), die den Bedarf nach der Serviceleistung erst ausgelöst hat.

3. Abtretung von Ansprüchen, Haftung des Bestellers

- 3.1 Der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Auftraggebers handelnde Besteller tritt seine Ansprüche gegen diesen auf Freistellung von den ihm selbst durch den Servicevertrag entstandenen Verpflichtungen an den jeweiligen Serviceleister sicherungshalber ab, soweit die Rechtsnatur der jeweils betroffenen Verpflichtung oder eine Vereinbarung zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber dies nicht ausschließen. Der Serviceleister nimmt die Abtretung an, ohne dass es hierzu einer Annahmeerklärung seinerseits bedarf. Der Besteller ist verpflichtet, dem Serviceleister auf dessen Verlangen hin jederzeit Auskunft über Inhalt und Bestand der abgetretenen Ansprüche zu erteilen und die entsprechenden Urkunden vorzulegen.
- 3.2 Wird die Bestellung namens und in Vollmacht eines Auftraggebers getätigt, so haftet der Auslöser der Bestellung für die aus dem Servicevertrag entstehenden Pflichten gesamtschuldnerisch neben seinem Auftraggeber, soweit dies die Rechtsnatur der jeweiligen Verpflichtung zulässt.
- 3.3 Wer eine Bestellung im Namen eines Auftraggebers auslöst, ohne dass seine Bevollmächtigung nachgewiesen ist, haftet persönlich für die aus der Bestellung folgenden Pflichten. Er allein ist Inhaber des Anspruchs auf die Serviceleistung. Eine Abtretung dieses Anspruchs an Dritte, ausgenommen an den Auftraggeber des Bestellers, ist ohne schriftliche Zustimmung des Serviceleisters unzulässig.

4. Serviceleister, Ansprechpartner

Der Serviceleister ist berechtigt, die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung auf Unterauftragnehmer zu übertragen und diese als Ansprechpartner für den Besteller bzw. auf dessen Wunsch hin für dessen Auftraggeber zu benennen.

5. Bestellung

- 5.1 Die Bestellformulare stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Besteller dar.
- 5.2 Die Bestellung erfolgt auf dem für die jeweilige Serviceleistung bestimmten Bestellformular. Sie bedarf der korrekten Ausfüllung aller dort eingetragenen Pflichtfelder. Bei Bestellung in Papierform ist die durch Verwendung eines Firmenstempels gedeckte handschriftliche Unterzeichnung der für die Bestellung verantwortlichen Person erforderlich. Bei Online-Bestellung erfolgt die Identifikation über die Verwendung des Passwortes und der Benutzerkennung(en).
- 5.3 Das Angebot des Bestellers wird wirksam mit dem Eingang des gemäß vorstehender Ziff. 5.2 ausgefüllten Bestellformulars beim Serviceleister.
- 5.4 Bei Online-Bestellungen erhält der Besteller zunächst eine Bestätigung über den Eingang der Bestellung. Die Eingangsbestätigung dokumentiert den Inhalt der Bestellung und den vereinbarten Preis. Sie stellt noch keine Annahme des Angebotes des Bestellers dar.
- 5.5 Der Besteller bleibt an eine Bestellung gebunden, solange der Serviceleister das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist angenommen hat. Die Bindungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 3 Wochen ab Eingang der Bestellung; sie endet aber spätestens am Vortage des Veranstaltungsbegins.

6. Annahme der Bestellung einer Serviceleistung

- 6.1 Über die Annahme der Bestellung entscheidet der jeweilige Serviceleister nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Annahme der Bestellung nicht. Ein Anspruch auf Annahme der Bestellung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Serviceleister oder ein mit dem Serviceleister verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG noch offene Forderungen gegen den Besteller hat.
- 6.2 Bei Online-Bestellungen ist der Bearbeitungsstatus der Bestellung bis zu deren Annahme oder Ablehnung im aktuellen Online-Bestellsystem der Leipziger Messe GmbH (OSC) unter Verwendung des zugeteilten Passwortes und der Benutzererkennung für den Besteller ersichtlich und ausdrückbar. Sobald der Besteller hieraus die Annahme der Bestellung durch den Serviceleister zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erkennen kann, stellt dies die ihm gegenüber wirksame Erklärung der Annahme der Bestellung dar, ohne dass es noch einer gesonderten Mitteilung des Serviceleisters bedarf.
- 6.3 Unabhängig hiervon, insbesondere bei Offline-Bestellungen, kann die Annahme auch per E-Mail erklärt werden. Bei Offline-Bestellungen genügt darüber hinaus auch jede andere nach Maßgabe des jeweiligen Servicevertrages zulässige Form.
- 6.4 Wird die Annahme nicht gemäß vorstehender Ziffn. 6.2 und 6.3 fristgemäß erklärt, so steht dies, vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 7.2, der Ablehnung der Bestellung gleich.

7. Vertragsschluss

- 7.1 Der Vertrag kommt zustande mit der Annahme der Bestellung gemäß den vorstehenden Ziffn. 5. und 6.
- 7.2 Er kommt unabhängig hiervon auch zustande durch die Erbringung der bestellten Leistung und deren Entgegennahme.

8. Selbständigkeit der Serviceverträge

- 8.1 Die einzelnen Serviceverträge sind rechtlich selbständig und unabhängig sowohl untereinander als auch von dem Vertrag über eine zugrunde liegende Hauptleistung im Sinne von Ziff. 2.2, es sei denn, dies wäre mit der Natur des betroffenen Servicevertrages nicht vereinbar oder es wäre etwas anderes in Textform vereinbart worden.
- 8.2 Wenn der Besteller der Serviceleistung mit dem Besteller der zugrundeliegenden Hauptleistung im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 nicht identisch ist, liegen stets rechtlich selbständige Verträge vor.

9. Preise, Verspätungszuschläge

- 9.1 Alle Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der aktuell gesetzlich festgelegten Höhe.
- 9.2 Sofern bestimmte in den Bestellformularen vorgesehene Serviceleistungen nicht innerhalb der hierfür jeweils vorgesehenen Frist bestellt werden oder sofern bestimmte vertragsgemäß vom Besteller zu erbringende Zuarbeiten nicht innerhalb der hierfür jeweils vorgesehenen Frist erbracht worden sind, ist der Serviceleister berechtigt, nach Maßgabe des jeweiligen Servicevertrages einen Verspätungszuschlag zu erheben oder die Erbringung der Leistung abzulehnen.

10. Vorauskasse, Rechnungskorrekturen

- 10.1 Der Besteller ist verpflichtet, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Serviceleisters gegen entsprechende Rechnungsstellung Vorauskasse für die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 10.2 Für eine durch den Besteller veranlasste Rechnungskorrektur wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,80 EUR fällig. Soweit es sich nicht um eine bloße Korrektur im vorgenannten Sinn handelt, ist es aus zwingenden steuerlichen Gründen dem Serviceleister nicht möglich, Rechnungen auf andere Personen als den Vertragspartner umzuschreiben.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Soweit im Servicevertrag nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen, die dem Rechnungsempfänger übergeben werden, sind sofort zur Zahlung fällig.
- 11.2 Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, mindestens aber Zinsen in gesetzlicher Höhe. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen, mindestens aber einmalig eine Verzugschuld in Höhe von 40,00 EUR.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit solchen Gegenansprüchen zulässig, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

13. Abnahme, Mängelbeseitigung

- 13.1 Der Besteller hat die Erbringung der Serviceleistung unverzüglich zu prüfen und zu quittieren. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich vorzunehmen, sobald sie erkennbar sind.
- 13.2 Handelt es sich um mietflächen- bzw. standbezogene technische Leistungen, so gilt das auf dem Stand angetroffene Personal zu den Erklärungen gemäß Ziff. 13.1 als bevollmächtigt. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um das Personal des Bestellers handelt.
- 13.3 Der Serviceleister ist berechtigt und verpflichtet, mangelhafte Leistungen unverzüglich nachzubessern und unvollständige Leistungen unverzüglich zu vervollständigen.
- 13.4 Die Verjährungsfrist für alle Mängelhaftungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Abnahme, sofern die gesetzliche Verjährungsfrist nicht kürzer ist.

14. Haftung des Serviceleisters auf Schadensersatz

- 14.1 Im Falle von Sach- und Vermögensschäden haftet der Serviceleister für eigene oder ihm zu-rechenbare leichte Fahrlässigkeit nur im Rahmen eines etwa von ihm unterhaltenen Versicherungsschutzes, ansonsten nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt worden und diese Schäden vertragstypisch und vorhersehbar gewesen und sie nicht durch eine eigene Versicherung des Bestellers abgedeckt oder üblicherweise abdeckbar sind.
- 14.2 Beruht der Schaden auf einem Verschulden eines vom Serviceleister mit der Leistungserbringung beauftragten Unterauftragnehmers, der deswegen seinerseits dem Serviceleister haftbar ist, so ist der Serviceleister verpflichtet, seine insoweit bestehenden Ansprüche an den Besteller abzutreten, sofern er diesem gemäß vorstehender Ziff. 14.1 nicht selbst haftet.
- 14.3 Unberührt bleibt die Haftung des Serviceleisters für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, ausgenommen solche nach dem Produkthaftungsgesetz, beträgt 1 Jahr.

15. Datenschutz

Die vom Besteller im Bestellformular angegebenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich zur Durchführung bzw. Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO), sofern der Besteller nicht einer weiteren Verwendung zustimmt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Alle Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Servicevertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Textform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Textformklausel.
- 16.2 Für die Auslegung dieser Bedingungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung. Bei Widersprüchen zwischen dieser und der englischen Fassung ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
- 16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Leipzig, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Serviceleister hat darüber hinaus das Recht, von ihm für erforderlich gehaltene rechtliche Schritte oder Verfahren auch vor dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht einzuleiten.